



Benutzungsordnung für die multifunktionale Chipkarte (FHCard)

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Hochschulgesetz und – betreffend § 7 Absatz 3 dieser Benutzungsordnung – § 29 Absatz 4 Satz 1 Hochschulgesetz in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) geändert worden ist, in Verbindung mit Tarifstelle 30.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), sowie § 29 a des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung vom 16. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), hat der Senat der Fachhochschule Bielefeld die folgende Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Verantwortliche Stelle
- § 3 Beschreibung der FHCard
- § 4 Verarbeitung der Daten
- § 5 Funktionen der FHCard
- § 6 Ausgabe und Rückgabe der FHCard
- § 7 Pflichten der / des Karteninhaber/in
- § 8 Rechte der / des Karteninhaber/in
- § 9 Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Fachhochschule (FH) Bielefeld gibt eine multifunktionale Chipkarte – FHCard – für Hochschulmitglieder, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Hilfskräfte und (besondere) Gasthörer aus. Die Beantragung und somit die Nutzung der FHCard erfolgen freiwillig.
- (2) Für die Nutzung der FHCard wird eine Benutzungsordnung herausgegeben. Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung umfasst die FH Bielefeld, einschließlich aller an diese räumlich und organisatorisch angeschlossenen Einrichtungen.
- (3) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Nutzer/innen der FHCard der Fachhochschule Bielefeld.
- (4) Die Benutzungsordnung gilt innerhalb des Rahmens der Regelungen des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG NW) und Datenschutzgesetzes (DSG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für den technischen Betrieb der FHCard ist die Datenverarbeitungszentrale (DVZ), vertreten durch die / den Leiter/in.

§ 3 Beschreibung der FHCard

Die FH Card hat das Format einer Scheckkarte. Sie wird über Funk auf einer maximalen Distanz von 5 cm ausgelesen. Auf der Vorderseite weist die Karte folgende Informationen auf:

- Hochschul-Logo und Bezeichnung der Hochschule,
- Aufschrift der Art des Ausweises (Studierendenausweis, Dienstausweis oder Studierenden- und Dienstausweis),
- Gültigkeitszeitraum,
- Lichtbild, Name, Vorname und Titel der Person,
- Bibliotheks-ID,
- Matrikelnummer (nur für Studierendenausweise).

Auf der Rückseite der FHCard sind folgende Informationen aufgedruckt:

- Internetadresse der Hochschule,
- Kartenummer,
- Orientierungsmarke für TRW-Drucker¹.

§ 4 Verarbeitung der Daten

(1) Im Chip auf der FHCard werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

- Kartenummer,
- Karteninhaber-ID,
- Bibliotheks-ID,
- Personengruppenkennziffer,
- zugehörige Kostenstelle (erforderlich für Scannen, Drucken, Kopieren),
- Transponder-ID (für das elektronische Schließsystem).

(2) Die zur Personalisierung benötigten Daten werden aus dem Identity-Managementsystem in das FH-Card-Managementsystem übertragen. Nach der Fertigstellung werden sämtliche personenbezogenen Daten sofort aus dem FH-Card-Managementsystem gelöscht. Zudem wird das Lichtbild aus dem Identity-Managementsystem gelöscht. Im Identity-Managementsystem bleiben die nachfolgend aufgeführten Daten gespeichert:

- Kartenummer,
- Karteninhaber-ID,
- Kartenfolgenummer,
- Inhalt des TRW-Streifens².

Die Personalisierung wird durch Beschäftigte der DVZ durchgeführt.

§ 5 Funktionen der FHCard

Die FHCard ist Dienst- und / oder Studierendenausweis oder Gastausweis und kann mit folgenden digitalen Funktionen versehen werden:

- (1) Schließsystem für Türen und Schließfächer,
- (2) Bibliotheksausweis,
- (3) Bargeldloses Zahlungsmittel (Geldkarte),
- (4) Zahlungsmittel für Druck-, Kopier- und Scandienste,
- (5) Zugangsberechtigung zum Hochschulport.

¹ Terminal zum bedrucken des TRW-Streifen (Thermo-Rewrite).

² Der TRW-Streifen ist der wiederbeschreibbare Bereich der FHCard.

§ 6 Ausgabe und Rückgabe der FHCard

- (1) Frühestens mit Erhalt der persönlichen Zugangsdaten zu den Online-Services der FH Bielefeld kann jeder Nutzungsberechtigte nach §1 Abs. 1 eine personalisierte elektronische FHCard beantragen. Für jeden Dienst der FHCard gibt es ein Alternativverfahren ohne Einsatz der multifunktionalen Chipkarte.
- (2) Der Empfang der FHCard wird von der / dem Antragsteller/in quittiert. Auf der Quittung befinden sich die Kartenummer, der Vorname und Name der / des Antragsteller/in und das Datum der Ausgabe.
- (3) Die Ausgabe der FHCard kann nur persönlich nach Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erfolgen.
- (4) Ein bereits vorhandener Studierendenausweis muss bei der Abholung der FHCard abgegeben werden.
- (5) Ein bereits vorhandener Bibliotheksausweis muss bei der Abholung der FHCard abgegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Zweit- und Sonderausweise.
- (6) Die Antragsteller werden bei der Ausgabe auf das Verhalten bei Kartenverlust hingewiesen.
- (7) Diese Benutzungsordnung kann bei jedem FHCard-Ausgabetermin sowie im Webauftritt der FH Bielefeld eingesehen werden.
- (8) Die FHCard bleibt im Eigentum der FH Bielefeld und ist mit Exmatrikulation bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses wieder abzugeben.

§ 7 Pflichten der / des Karteninhaber/in

- (1) Die FHCard darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust der FHCard ist unverzüglich der FHCard-Serviceestelle persönlich oder über die Support-Hotline zu melden. Alternativ kann auch eine Selbstsperrung über die Benutzerverwaltung erfolgen.
- (3) Für den Fall einer Ersatzausfertigung der FHCard wird gegenüber der/dem Nutzer/in grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 10,-€ erhoben. Abweichend hiervon ist die Ersatzausfertigung gebührenfrei, bei:
 - Defekt/Beschädigung der FHCard außerhalb des Veranlassungs-/Verantwortungsbereichs der/des Nutzers/in (z.B. technischer Defekt)
 - gesetzlich veranlasster Namensänderung
- (4) Die Gültigkeitsdauer der FHCard für Studierende besteht immer bis zum Semesterende. Nach erfolgter Rückmeldung für das kommende Semester ist sie vor Ablauf der Gültigkeit eigenständig zu verlängern und dazu an einem Validierungsterminal neu zu validieren.
- (5) Die Gültigkeit der FHCard für Bedienstete besteht maximal bis zum 31. Januar des Folgejahres. Bei Ablauf des Dienstverhältnisses vor diesem Stichtag, ist das Ende des Dienstverhältnisses gleich dem Ende der Gültigkeit der FHCard. Sie ist rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eigenständig zu verlängern und dazu an einem Validierungsterminal neu zu validieren.

§ 8 Rechte der / des Karteninhaber/in

- (1) Die Nutzung der FHCard muss für die / den Benutzer/in nachvollziehbar sein. Die Einführung der FHCard erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Person nach vorheriger umfassender Aufklärung. Für die Betroffenen muss jederzeit erkennbar sein,
 - ob und durch wen Datenverarbeitungsvorgänge auf dem mobilen Datenverarbeitungssystem oder durch dieses veranlasst stattfinden,
 - welche personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden,
 - welcher Verarbeitungsvorgang im Einzelnen abläuft oder angestoßen wird.Jede/r Betroffene hat das Recht auf Einsicht in das bei der Datenschutzbeauftragten geführte Verzeichnisse
- (2) Die Erstausrüstung mit der FHCard ist kostenfrei.

§ 9 Datenschutz

- (1) Aufgrund der Sensibilität der Daten für obige Anwendungen sind der Datenschutz und die Datensicherheit die wichtigsten Kriterien beim Betrieb der FHCard und der damit verbundenen Funktionen. Daher kommen in der FHCard ausschließlich Funkssysteme nach dem neuesten Stand der Technik zum Einsatz.
- (2) Die FH Bielefeld ist verpflichtet die FHCard oder einzelne Funktionen außer Betrieb zu nehmen, wenn sich herausstellt, dass Datensicherheit und Datenschutz im Sinne dieser Benutzungsordnung nicht gewährleistet sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bielefeld, den 08.07.2013

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff